

Diakonisches Werk Württemberg – Abteilung Migration und Internationale Diakonie/  
Landesstellen Diakonie Katastrophenhilfe, Brot für die Welt und Hoffnung für Osteuropa

Evangelischer Oberkirchenrat Karlsruhe/ Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz  
Diakonisches Werk Baden – Abteilung Flucht und Migration  
Landesstellen Diakonie Katastrophenhilfe, Brot für die Welt und Hoffnung für Osteuropa

## Aktuelle Informationen zur Krise in der Ukraine

Stand 28.04.2022

Alle Änderungen zum Infoschreiben vom 13.04.2022 sind markiert

---

Die nachfolgenden Informationen sind eine Zusammenstellung einiger derzeit im Umlauf befindlicher Hinweise unter Verweis auf die jeweiligen Quellen.

Trotz sorgfältiger Prüfung auf Richtigkeit und Aktualität – Alle Angaben ohne Gewähr.

Dieser Überblick wird ständig aktualisiert und ergänzt.

## Übersicht

Lage in der Ukraine.....	3
Informationen zur Ausreise/ Flucht und Aufenthalt in Deutschland.....	4
<b>Einreise</b> .....	4
Verkehr mit Bus und Bahn (ÖPNV).....	5
<b>Ankommen und Unterkunft</b> .....	6
<b>Aufenthalt sichern</b> .....	7
Nach visafreier Einreise .....	7
<b>Aufenthalt aus humanitären Gründen</b> .....	8
Familiennachzug.....	11
<b>Aufenthalte zum Zwecke der Ausbildung, Erwerbstätigkeit, aus familiären Gründen</b> ...12	
Asylantrag.....	13
Spätaussiedler.....	14
<b>Leistungen, Arbeitsmarktzugang, Sprache und Bildung</b> .....	16
Sozialleistungen.....	16
<b>Arbeitsmarktzugang</b> .....	21
<b>Studium</b> .....	23
Sprache .....	23
Versicherung.....	24
Kinder, Jugendliche, UMA .....	26
Hilfsangebote für Frauen und Kinder .....	28
Unterstützung der Diakonie von Schutzsuchenden im Ausland.....	29
Diakonie Katastrophenhilfe.....	29
Spenden an Diakonie Katastrophenhilfe.....	30
HILFE IN DER UKRAINE .....	30
HILFE IN DEN NACHBARSTAATEN .....	31
Fragen zu Spenden und Unterstützung.....	32
Hoffnung für Osteuropa .....	32
Spenden an Hoffnung für Osteuropa – Diakonie Württemberg.....	33
Ansprechpartner:innen:.....	34
Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Württemberg:.....	34
Diakonisches Werk Baden / Evangelische Landeskirche in Baden: .....	35

## Lage in der Ukraine

Das Kriegsgeschehen intensiviert sich weiter in den südlichen und östlichen Regionen der Ukraine aufgrund militärischer Vorstöße russischer Bodentruppen und anhaltender Raketenangriffe, insbesondere auf die Stadt Charkiw sowie in den umkämpften Gebieten Donezk und Luhansk (vgl. BN v. 11.04.22).

Auch aus der Hafenstadt Odessa wurden am 23.04.22 Luftangriffe mit mehreren zivilen Todesopfern gemeldet. Aus der von russischen Streitkräften weitestgehend eingenommenen südukrainischen Region Cherson meldete das ukrainische Militär am 24.04.22 die Wiederherstellung der Kontrolle über mehrere Dörfer sowie russische Truppenkonzentrationen für einen möglicherweise bevorstehenden Angriff auf die Großstadt Kriwyj Rih.

Laut Medienberichten wurde die Stadt Mariupol mit Ausnahme des Stahlwerks „Asowstal“ von russischen Streitkräften eingenommen. Die Ukraine bat die Russische Föderation am 24.04.22 angesichts der Lage in der Stadt um Verhandlungen über einen Austausch von Militärangehörigen und Zivilpersonen sowie über die Einrichtung eines humanitären Korridors. Zuvor hatte die russische Seite erklärt, die Voraussetzung für eine Einstellung der Kampfhandlungen in Mariupol sei die Kapitulation der verbliebenen ukrainischen Streitkräfte auf dem Gelände des Stahlwerks. Ukrainischen Angaben zufolge sollen sich noch etwa 1.000 Zivilpersonen auf dem Werksgelände sowie in der gesamten Stadt noch über 100.000 bislang nicht evakuierte Menschen aufhalten.

Das russische Militär teilte am 22.04.22 mit, die vollständige Kontrolle über die ostukrainische Donbass-Region sowie die Südukraine anzustreben. Die Donezker Gebietsverwaltung gab am 22.04.22 bekannt, dass drei Viertel der Bewohnenden im ukrainisch kontrollierten Teil des Donezker Gebietes dieses mittlerweile verlassen hätten.

Eine seitens der Ukraine geforderte Waffenruhe anlässlich des christlich-orthodoxen Osterfests wurde nach Angaben von Präsident Selenskyj von der Russischen Föderation abgelehnt.

Laut eines am 21.04.22 veröffentlichten Berichts von Human Rights Watch (HRW) wurden in der Stadt Butscha nahe Kiew Beweise für von russischen Streitkräften begangene Fälle von Hinrichtungen, Verschleppungen und Folter festgestellt. OHCHR-Angaben vom 22.04.22 sprechen von 50 dokumentierten unrechtmäßigen Tötungsfällen von Zivilpersonen in Butscha. Insgesamt wurden laut UN bis einschließlich 21.04.22 mindestens 2.435 getötete und 2.946 verletzte Zivilpersonen im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen dokumentiert. Laut ukrainischen Angaben vom 22.04.22 seien bislang 1.084 Leichen getöteter Zivilpersonen in der Region Kiew aufgefunden worden.

Bis zum 23.02.22 haben rd. 5,2 Mio. Menschen laut UNHCR-Angaben die Ukraine seit Beginn der russischen Militärinvasion verlassen; zugleich seien dem ukrainischen Grenzdienst zufolge rd. 1,15 Mio. Personen im Zeitraum zwischen dem 28.02. und 23.04.22 in die Ukraine eingereist. Aktuelle IOM-Schätzungen gehen von 600.000 weiteren Binnengeflüchteten in den ersten 17 Tagen des Aprils aus, die Gesamtzahl der innerhalb der Ukraine durch das Kriegsgeschehen Geflohenen betrage derzeit rd. 7,7 Mio. Menschen.

Das ukrainische Parlament stimmte nach entsprechender Initiative von Präsident Selenskyj am 21.04.22 für eine erneute Verlängerung des geltenden Kriegsrechts bis zum 25.05.22. Es gilt weiterhin eine grundsätzliche Ausreisesperre für männliche ukrainische Staatsangehörige im Alter zwischen 18 und 60 Jahren.<sup>1</sup>

## Informationen zur Ausreise/ Flucht und Aufenthalt in Deutschland

Ein Unterstützerkollektiv hat eine Infoseite erstellt, die aktuelle Informationen zu den Grenzen der Ukraine enthält. Die Infoseite wird ständig aktualisiert:

<https://cryptpad.fr/pad/#/2/pad/view/wznYh8Q6eEGuTI-UrgBjqqwsUrz9JzIHFoLURk1kd48/>

### Einreise

Bei ukrainischen Staatsangehörigen, die einem Einreise- und Aufenthaltsverbot<sup>2</sup> unterliegen, ist auf Antrag<sup>3</sup> dessen Aufhebung zu prüfen.

Wurde ein Einreise- und Aufenthaltsverbot aufgrund einer Straftat<sup>4</sup> ausgesprochen, kann dieses Verbot nicht aufgehoben werden.<sup>22</sup>

Bis zum 31. August 2022 sind nachfolgende Gruppen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels/Visums befreit:

- Alle Menschen, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und ab diesem Datum nach Deutschland eingereist sind oder noch einreisen werden. Dies gilt für ukrainische Staatsangehörige mit oder ohne biometrischen Pass und auch für Drittstaatsangehörige, die bis zum 24. Februar in der Ukraine gelebt haben.
- Ukrainische Staatsangehörige, in der Ukraine anerkannte Flüchtlinge sowie Personen mit internationalem oder gleichwertigem nationalen Schutz, die sich am 24. Februar zwar vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben, die aber zu diesem Zeitpunkt ihren Lebensmittelpunkt in der Ukraine hatten.
- Ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 in Deutschland (kurzfristig) rechtmäßig aufgehalten haben (z. B. als Tourist\*innen mit visumfreiem Aufenthalt). Ein Antrag auf Verlängerung des visumfreien Aufenthalts ist für sie nun nicht mehr erforderlich.

Der Aufenthalt dieser genannten Gruppen ist mindestens bis zum 31. August 2022 rechtmäßig. Dies gilt rückwirkend ab 24. Februar 2022.<sup>5,6</sup>

Ukrainische Staatsangehörige benötigen für einen Besuchs-/Touristenaufenthalt von bis zu 3 Monaten innerhalb von 6 Monaten kein Visum für die Schengen-Staaten. Sie dürfen sich visafrei 3 Monate aufhalten. Eine Erwerbstätigkeit ist damit nicht möglich.

---

<sup>1</sup> BAMF Briefing Notes KW17 – 25.04.2022: [URL](#)

<sup>2</sup> nach § 11 AufenthG

<sup>3</sup> vgl. § 11 Absatz 4 S. 1f. AufenthG

<sup>4</sup> vgl. §11 Absatz 5a oder Absatz 5b AufenthG

<sup>5</sup> Infomailing Projekt Q | Claudius Voigt – 08.03.2022

<sup>6</sup> BMI Verlängerung UkraineAufenthÜV – 08.04.2022: [URL](#)

Für die Einreise benötigen sie rechtlich eigentlich:

- einen biometrischen Reisepass, der noch mindestens drei Monate nach dem beabsichtigten Abreisedatum aus dem Schengenraum gültig sein muss,
- eine Reisekrankenversicherung und
- ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts

Nach der bisher bekannten Praxis wird auf den Nachweis der beiden letzten Voraussetzungen bei der Einreise (nach z.B. Polen, Ungarn) verzichtet. Soweit keine gültigen Reisedokumente vorgelegt werden, wird de-facto eine Einreise auch ermöglicht. Mit der Verlängerung der UkraineAufenthÜV vom 08.04.2022 sind nun die dort genannten Personen vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels bis zum 31. August 2022 befreit.

Andere Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine seit längerem rechtmäßig mit Aufenthaltstitel gelebt haben, unterliegen bei den meisten Staatsangehörigkeiten für die Einreise in die EU der Visumpflicht (siehe EU-Visa-VO). Einreisen in die EU soll auch für Drittstaatsangehörige, die einen Aufenthaltsstatus in der Ukraine haben, gewährt werden, wie die EU-Kommissarin Ylva Johansson mitteilte: die Grenze seien auch für Menschen aus Drittstaaten offen, die in der Ukraine lebten und in ihre Heimatländer weiterreisen wollten. "Denen muss geholfen werden. Außerdem können Schutzbedürftige in der EU auch Asylanträge stellen."<sup>7</sup> Es gab ungeachtet dessen Schikane und Einreiseverweigerungen von südafrikanischen Studierenden durch den polnischen Grenzschutz.

Ungarn hat z.B. in einem Erlass geregelt, dass auch diese Personen nach Ungarn einreisen dürfen.

Für Deutschland wurde mit der Verlängerung der UkraineAufenthÜV vom 08.04.2022 geregelt, dass auch nicht-ukrainische Ausländer\*innen die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und ab diesem Datum nach Deutschland eingereist sind oder noch einreisen werden, vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels bis zum 31. August 2022 befreit sind. Gleiches gilt für nicht-ukrainische Ausländer\*innen, die in der Ukraine anerkannte Flüchtlinge sowie Personen mit internationalem oder gleichwertigem nationalen Schutz sind, die sich am 24. Februar zwar vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben, die aber zu diesem Zeitpunkt ihren Lebensmittelpunkt in der Ukraine hatten.

Welche Möglichkeiten es in diesen konkreten Fällen gibt, hier einen längerfristigen Aufenthalt zu bekommen, ist eine Beratungsfrage im Einzelfall, die nicht allgemein beantwortet werden kann. Inwieweit diese Personen eine Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG bekommen können, s.u.

## **Verkehr mit Bus und Bahn (ÖPNV)**

Ab 01.03.2022 können Ukraine-Flüchtende, die aus Polen, Tschechien, Österreich nach Deutschland einreisen mit ihrem Pass einreisen. Es ist keine Fahrkarte notwendig.

---

<sup>7</sup> Deutsche Welle – 27.02.2022: [URL](#)

Für die Weiterreise zu Freunden, Verwandten oder Bekannten mit einem Fernverkehrszug (ICE, TGV, RJX, IC/EC) werden in jedem DB Reisezentrum oder DB Agentur kostenfreie „helpukraine“-Tickets ausgestellt.

Diese Regelung gilt auch für alle Nahverkehrszüge (S-Bahn, Regionalbahn, Regionalexpress, etc.) sowie für alle U-, Straßen-, Stadtbahnen und Busse.<sup>8</sup>

An den Stationen Frankfurt/Oder, Berlin, Cottbus und Hannover werden Flüchtende von Lotsen in Empfang genommen, die ihnen weiterhelfen in Deutschland unter- und anzukommen.<sup>9</sup>

Alle Infos sind auf der Website: <https://www.bahn.de/info/helpukraine> auch auf russisch, ukrainisch sowie englisch zu finden.

## Ankommen und Unterkunft

Die Unterstützung durch die Zivilgesellschaft ist groß. Ebenso die Angebote an Wohnraum. Aufgrund erster Meldungen, wonach vereinzelt unseriöse Anbieter Plattformen anbieten, sollten die Urheber der Seite genau geprüft werden.

Vielfach bieten Städte und Kommunen auch selber Plattformen an. Eine bundesweite, seriöse Plattform ist: <https://unterkunft-ukraine.de>.

Wo immer möglich sollen sich Geflüchtete direkt an die Aufnahmebehörden (Stadt- oder Landkreis) an dem Ort wenden, wo sie unterkommen wollen. Stadt- und Landkreise sollen die Betroffenen, auch ohne privaten Wohnraum, nach Möglichkeit nicht an eine Erstaufnahmeeinrichtung weiterleiten, „sondern in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung unterzubringen und der zuständigen Ausländerbehörde zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG dann zuzuführen“.<sup>10</sup> Diese Personen werden dann durch die Ausländerbehörden registriert und erkennungsdienstlich behandelt, erhalten von dieser erst einmal die notwendigen Dokumente. Die Ausländerbehörde meldet diese Personen an das Regierungspräsidium Karlsruhe, Sie werden dann im System alsdann formal zur vorläufigen Unterbringung zugeteilt.<sup>11</sup>

Zur Vereinfachung der Registrierung hat das BMI den gesamten Prozess auch in den Online-Dienst [www.Germany4Ukraine.de](http://www.Germany4Ukraine.de) eingebunden und ist somit für alle Geflüchteten in Deutschland nutzbar.<sup>22</sup>

**Hinweis: Der Dienst wird in Baden-Württemberg derzeit noch nicht von den Ausländerbehörden unterstützt, sodass die Registrierung über die regulären Registrierungsabläufe erfolgt. Die Umsetzung wird auch in Baden-Württemberg voraussichtlich recht bald erfolgen.**

---

<sup>8</sup> Pressemitteilung VDV – Die Verkehrsunternehmen – 01.03.2022

<sup>9</sup> Deutsche Bahn – 08.03.2022: [URL](#)

<sup>10</sup> Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg - Runderlass - 02.03.2022

<sup>11</sup> Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg FAQs – 08.03.2022: [URL](#)

Die reguläre Registrierung ist sehr aufwendig und nicht alle Aufnahmebehörden sind technisch ausreichend ausgerüstet. Übergangsweise können die Behörden deshalb auf eine vereinfachte Registrierung zurückgreifen, in der Basisdaten entgegengenommen und weitergeleitet, die Flüchtlinge erhalten dann zunächst eine Vorsprachebescheinigung.<sup>12</sup>

Aufgrund der Überlastung einiger Bundesländer und Städte, werden ab 16.03.2022 Geflüchtete mit Bussen und Zügen auf die Bundesländer verteilt werden. Dabei wird tagesaktuell die Aufnahmequote der Länder durch das BAMF geprüft und die Flüchtlinge entsprechend verteilt.<sup>13</sup>

WICHTIG: Weiterhin gilt, dass Personen trotz Zuweisung zu einem bestimmten Standort eigeninitiativ innerhalb Deutschlands weiterreisen und sich an ihrem Wunschziel registrieren lassen können. Sinnvoller ist es aber stets, dass die Personen ihren gewünschten Aufenthaltsort in der EU oder innerhalb Deutschland vor der Registrierung kundtun. Auch wenn viele noch nicht in der Lage sind, eine eindeutige Entscheidung zu treffen, sollte hier eine möglichst informierte Entscheidung angestrebt werden.

Nach der Registrierung folgt eine Wohnsitzauflage. Diese werden jedoch nicht in der elektronischen Aufenthaltstitel-Karte vermerkt, damit bei einem Wechsel oder einer Aufhebung der Zuweisung (etwa nach Finden eines Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatzes) nicht eine neue eAT-Karte bestellt werden muss. Die Wohnsitzauflage wird entweder in einem Zusatzblatt oder durch ein gesondertes Schreiben verfügt.<sup>22</sup> WICHTIG: Erst mit Erhalt dieses Schreibens ist die Wohnsitzauflage gültig.

Eine Weiterreise in andere Bundes- oder EU-Länder zu einem späteren Zeitpunkt wird bürokratisch, soll aber möglich sein.<sup>14</sup> Soweit hier Regelungen über Verteilung und Zuweisung greifen, wird dies aber möglicherweise auch nicht so einfach gehen. Dies lässt sich im Moment schwer einschätzen.

Da die meisten Ankünfte aus Polen erfolgen, werden dort zwei sog. HUBs gebildet, in Breslau und in Rzepin bei Frankfurt/Oder. Von dort aus wird entweder die Weiterreise nach Deutschland oder in andere benachbarte Mitgliedstaaten organisiert und bereits vor Ankunft eruiert, ob die Einreise nach Deutschland gewünscht ist oder nur die Weiterreise.

## Aufenthalt sichern

### Nach visafreier Einreise

Personen, die sich als „Touristen“ (visumsfrei eingereist) in Deutschland ohne das Erfordernis einer Aufenthaltserlaubnis aufhalten, wird geraten, den Aufenthalt über einen Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung, Erwerbstätigkeit oder aus familiären Gründen (soweit die Voraussetzungen vorliegen, siehe hierzu) oder über § 24 AufenthG zu sichern (siehe hierzu: Aufenthalt aus humanitären Gründen Seite 8).

Statt dem bisherigen EASY-System (Erstverteilung der Asylsuchenden) wird nun das FREE-System (Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz) eingeführt.

<sup>12</sup> Gesprächsnotizen Justizministerium BW mit Liga BW – 14.03.2022

<sup>13</sup> BMI – Schreiben an Innenstaatssekretäre der Länder – 15.03.2022

<sup>14</sup> Infomailing Diakonie Deutschland – 16.03.2022

Ein neues, einfaches Verfahren zur Vorab-Registrierung und Verteilung. In Ankunftszentren, Aufnahmeeinrichtungen und Ausländerbehörden sollen von allen Ankommenen Name, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und weitere personenbezogene Daten erfasst werden.

Davon zu trennen ist die offizielle Registrierung, d.h. die Aufnahme ins Ausländerzentralregister und erkennungsdienstliche Behandlung mit BKA-Abgleich. Dort scheint es wieder einen erheblichen Stau zu geben: weitere Personalisierungsinfrastrukturkomponenten (Erfassungsterminals „PIK“) sollen beschafft werden.<sup>15,16</sup>

### **Aufenthalt aus humanitären Gründen**

Mit Inkrafttreten der sog. Schutzgewährungs- bzw. sog. Massenzustromrichtlinie 2001/55/EG vom 04.03.2022 können alle unten genannten Gruppen in Deutschland ab sofort eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragen. Die Antragstellung erfolgt bei den örtlichen Ausländerbehörden.

Der entsprechende EU-Ratsbeschluss sieht den vorübergehenden Schutz ausdrücklich vor für folgende Gruppen:

- a) Ukrainische Staatsangehörige<sup>17</sup>, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- b) Andere Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben<sup>18</sup>,
- c) Familienangehörige dieser Personengruppen,
- d) Andere Drittstaatsangehörige und Staatenlose mit unbefristetem ukrainischem Aufenthaltstitel, die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr „Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion“ zurückzukehren

Bis die Ausländerbehörde über den Antrag entschieden hat, ist eine Fiktionsbescheinigung auszustellen<sup>19</sup>.

---

<sup>15</sup> Diakonie Deutschland Infomailing – 08.04.2022

<sup>16</sup> Ministerpräsidentenkonferenz Beschluss – 07.04.2022: [URL](#)

<sup>17</sup> Der Nachweis der ukrainischen Staatsangehörigkeit sollte durch Passpapiere (mit oder ohne biometrische Merkmale) oder anhand eines Passersatzes erfolgen können. Auch kann sich aus der Gesamtschau anderer mitgeführter Unterlagen, insbesondere von Personalausweisen, die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person ergeben (vgl. BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022)

<sup>18</sup> Anerkannte Flüchtlinge nach der GFK oder ein mit dem subsidiären Schutz vergleichbarer Schutz sowie ein gleichwertiger nationaler Schutz (vgl. BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022)

<sup>19</sup> Vgl. § 81 Abs. 3 S. 1, § 81 Abs. 5 AufenthG

## **Erläuterungen im Einzelnen:**

### **Familienangehörige:**

Als Familienangehörige gelten folgende Personen, die zum Zeitpunkt der Flucht im Familienverbund gelebt haben:

- der Ehegatte oder nicht verheiratete Partner, der mit dieser Person in einer dauerhaften Beziehung lebt, egal ob gleichen oder unterschiedlichen Geschlechts<sup>20</sup>;
- die minderjährigen ledigen Kinder oder des Ehepartners
- andere enge Verwandte, die zum Zeitpunkt der Flucht (ab 24.02. bzw. „nicht lange davor“) innerhalb des Familienverbands lebten und vollständig oder größtenteils von einer unter Buchstabe a oder b genannten Person abhängig waren<sup>21</sup>

### **Familienmitglieder, von denen sich der vorübergehende Schutz ableitet, müssen noch nicht in Deutschland sein.<sup>22</sup>**

Diese Familienangehörigen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG aus eigener Berechtigung aufgrund des Durchführungsbeschlusses; es handelt sich um keinen Fall der Familienzusammenführung. Eine Familienzusammenführung zu Titelinhabern nach § 24 AufenthG erfolgt nach § 29 Absatz 4 AufenthG.<sup>23</sup>

### **Ukrainer\*innen mit Aufenthaltstitel in Deutschland bzw. Einreise vor dem 24.02.2022**

#### **Mit Aufenthaltstitel**

Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits mit einem **Aufenthaltstitel** im Bundesgebiet aufhalten, können einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stellen, wenn die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nicht möglich ist, weil:

- Erteilungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind, oder
- der Erteilungsgrund entfallen ist und nun eine nachträgliche Befristung in Betracht zu ziehen wäre.

Für die Prüfung der Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist dabei unbeachtlich, wann die Einreise in das Bundesgebiet erfolgt ist.

Zudem wird der vorübergehende Schutz auf Personen ausgedehnt, die nicht lange vor dem 24. Februar 2022, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor diesem Zeitpunkt (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können.

<sup>20</sup> BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022, S. 3 zu 1.c (1) mit Verweis auf die geänderten Regelungen dazu im Freizügigkeitsrecht, Anw. Hinweise BMI - 22.01.2021

<sup>21</sup> BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022, S. 3 zu 1.c (3)

<sup>22</sup> BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 – 14.04.2022

<sup>23</sup> BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022, S. 3

Als Zeitraum, der „nicht lange vor dem 24. Februar 2022“ liegt, soll ein Zeitraum von höchstens bis zu 90 Tage angenommen werden.<sup>22</sup>

### **Mit Duldung<sup>22</sup>**

Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits mit einer **Duldung** im Bundesgebiet aufhalten, können ebenfalls einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stellen, wenn der bisherige Duldungsgrund entfallen ist.

Ein Entfallen des Duldungsgrundes kommt v.a. für jene Duldungen<sup>24</sup> in Betracht, wo es um die tatsächliche oder rechtliche Unmöglichkeit der Abschiebung geht, nicht aber, wenn der Wegfall des Duldungsgrundes auf einer unterbliebenen Mitwirkung beruht.

Davon ausgeschlossen sind Duldungen<sup>24</sup> wegen fehlender Reisedokumente sowie Duldungen für Personen mit ungeklärter Identität<sup>25</sup> - soweit Reisedokumente weiterhin fehlen bzw. die Identität weiterhin ungeklärt ist.

Ist der bisherige Duldungsgrund nicht entfallen, sollte der Zeitraum der Duldung großzügig bemessen und die Duldung mit der Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit versehen werden, wobei gesetzlich bestehende Erwerbstätigkeitsverbote zu beachten bleiben.

### Andere Drittstaatsangehörige, die in der Ukraine gelebt haben:

Unter den Anwendungsbereich des § 24 AufenthG fallen auch bestimmte Gruppen von anderen Drittstaatsangehörigen, die rechtmäßig in der Ukraine gelebt haben.

1. Andere Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine **internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz** genossen haben (s.o.),
2. Andere Drittstaatsangehörige und Staatenlose **mit unbefristetem ukrainischem Aufenthaltstitel**, die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr „Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion“ zurückzukehren<sup>26</sup> und
3. andere nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, wenn diese sich am 24.02.2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können.<sup>27</sup>

Bei nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die einen rechtmäßigen ukrainischen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzen und Elternteil eines ukrainischen Minderjährigen sind, ist davon auszugehen, dass dieser Elternteil nicht sicher und dauerhaft ins Herkunftsland bzw. die Herkunftsregion zurückkehren kann.

---

<sup>24</sup> nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG

<sup>25</sup> nach § 60b AufenthG

<sup>26</sup> BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022, S. 4

<sup>27</sup> BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022, S. 5

Bei Personen, die sich mit einem nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, ist davon auszugehen, dass sie nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren, weil eine engere Bindung zur Ukraine besteht als zum Herkunftsstaat.

Besteht die begründete Aussicht auf die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, ist die Prüfung einer sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit zunächst zurückzustellen. Bei nicht-ukrainischen Drittstaatsangehörigen, die keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten, aber bei denen alternativ aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten bestehen, ist von der Nachholung des Visumverfahrens abzusehen.

Daneben kann derzeit bei den folgenden Herkunftsländern grundsätzlich keine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit angenommen werden:

Eritrea, Syrien, Afghanistan.<sup>22</sup>

### Ausschluss vorübergehenden Schutzes

Die Erteilung des vorübergehenden Schutzes ist ausgeschlossen, wenn durch die Person eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder der Allgemeinheit ausgeht, oder die Person wegen einer Straftat mit mind. 3 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt wurde, oder wenn er\*sie ein Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder bestimmte schwere nicht-politische Straftat begangen hat.<sup>28</sup>

### Familiennachzug

Der Familiennachzug zu Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erfolgt für **Ehegatten** und **minderjährige ledige Kinder** oder **minderjährige ledige Kinder des Ehegatten**<sup>29</sup>, wenn:

- die familiäre Lebensgemeinschaft im Herkunftsland durch die Fluchtsituation aufgehoben wurde<sup>30</sup> **und**
- **entweder**
  - die Familienangehörigen des Titelinhabers sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten und übernommen werden sollen<sup>31</sup>, **oder**
  - die Familienangehörigen des Titelinhabers sich außerhalb des Unionsgebiets aufhalten und schutzbedürftig sind<sup>32</sup>.

Die „Schutzbedürftigkeit“ ist gegeben, wenn diese Personen aus den gleichen Gründen vertrieben wurden und wie die Titelinhaber nach § 24 AufenthG (unabhängig von der Staatsangehörigkeit) aus der Ukraine kommen.

---

<sup>28</sup> Vgl. § 24 Abs. 2 i.V.m. § 60 Abs. 8 S. 1 AufenthG und § 3 Abs. 1 AsylG

<sup>29</sup> Vgl. § 29 Absatz 4 AufenthG

<sup>30</sup> Vgl. § 29 Absatz 4 AufenthG Nr.1

<sup>31</sup> Vgl. § 29 Absatz 4 Nummer 2, 1. Alternative AufenthG

<sup>32</sup> Vgl. § 29 Absatz 4 Nummer 2, 2. Alternative AufenthG

Es besteht keine Pflicht zur Lebensunterhaltssicherung.<sup>33</sup> Auf die Familienangehörigen, die aufgenommen wurden, findet ebenfalls § 24 AufenthG Anwendung. D.h. sie erhalten ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

### **Aufenthalte zum Zwecke der Ausbildung, Erwerbstätigkeit, aus familiären Gründen**

**Grundsätzlich:** Auch nach Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG bestehen keine Beschränkungen zum Wechsel in einen anderen Aufenthaltsstatus, wenn die allgemeinen Voraussetzungen zur Erteilung des konkreten Aufenthaltstitels erfüllt sind.<sup>22</sup>

Oben genannte Gruppen können bis 23. Mai 2022 auch einen längerfristigen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen, ohne ein Visumverfahren zu durchlaufen. Es wird dabei nicht geprüft, ob es zumutbar ist, das Visumverfahren aus einem anderen Staat (z. B. dem ursprünglichen Herkunftsstaat) zu betreiben. Dies kann insbesondere wichtig sein für Drittstaatsangehörige und auch Ukrainer\*innen, die in Deutschland z. B. die normalen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen, als Fachkraft, für das berufliche Anerkennungsverfahren, für eine Ausbildung oder für das Studium erfüllen.

Für einen längerfristigen Aufenthalt ist ein sog. Nationales Visum erforderlich. Die Visastelle der Deutschen Vertretung in der Ukraine vergibt seit dem 22.02.2022 keine Termine mehr und ist seit 24.02.2022 geschlossen.<sup>34</sup>

Viele Ukrainer\*innen dürften die Voraussetzungen erfüllen, um über einen Aufenthalt zu Ausbildungszwecken (berufliche Ausbildung, Studium), einen Aufenthalt für eine qualifizierte Erwerbstätigkeit als akademische Fachkraft bzw. Fachkraft in einem Ausbildungsberuf oder aus familiären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erhalten zu können (weitere Infos unter: [ekiba.de/migration](https://ekiba.de/migration) unter „Rechtliches“, „Aufenthaltsrecht“ oder über die örtlichen Beratungsstellen),

Wichtig ist, dass – wenn die Voraussetzungen vorliegen – das Visumverfahren nicht nachgeholt werden muss, sondern die Aufenthaltserlaubnis direkt von der Ausländerbehörde erteilt wird.

§ 2 der neuen UkraineAufenthÜV regelt dies wie folgt<sup>6</sup>

„Ein erforderlicher Aufenthaltstitel kann von den in § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Ausländern im Bundesgebiet eingeholt werden. Die Befreiung nach § 2 steht der Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht entgegen.“

<sup>33</sup> BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022, S. 7

<sup>34</sup> Deutsche Botschaft Kiew – 02.03.2022: [URL](#)

Weiter hat das BMI bereits am 24.02.2022 schon geregelt (in BW so auch an die Ausländerbehörden kommuniziert):

*„Das BMI geht davon aus, dass es gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 Alt. 2 AufenthG aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls ukrainischen Staatsangehörigen derzeit nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen und somit vom Vorliegen den Voraussetzungen gem. § 5 Absatz 2 Satz 1 durch die Ausländerbehörden abgesehen werden sollte.“*

Aufenthalte zum Zwecke der Erwerbstätigkeit kommen im qualifizierten Bereich (als Akademiker\*in oder Fachkraft mit einer Berufsausbildung) in Betracht oder z.B. für eine qualifizierte Berufsausbildung. Voraussetzung ist stets der Nachweis einer Ausbildungsstelle oder eines entsprechenden Arbeitsplatzes. Für eine Berufsausbildung benötigt man zumindest B 1 Deutschkenntnisse.

Auch für viele Berufstätigkeiten sind Deutschkenntnisse erforderlich. Soweit Personen nach Erreichen des vorausgesetzten Deutsch-Sprachniveaus auf eine konkrete Stelle eingestellt werden sollen, ist es auch möglich ggf. einen Aufenthalt für die Zeit des Deutsch-Sprachkurses zu bekommen (wenn bereits die Bestätigungen vorliegen, dass dann auch die Beschäftigung erfolgt bzw. der Ausbildungsplatz zugesagt ist). Eine Option könnte dies vor allem für Personen sein, die schon Deutschsprachkenntnisse mitbringen, aber zunächst diese weiter verbessern müssen. Vorteil eines solchen Aufenthaltsrechts ist vor allem, dass es unabhängig, von der weiteren Entwicklung in der Ukraine ist.

## Asylantrag

Für die Durchführung eines Asylverfahrens ist ein Asylantrag beim BAMF erforderlich. Ausländer, die mit der Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) ein Schutzbegehren äußern und nach § 91a AufenthG registriert werden, befinden sich dadurch noch nicht in einem Asylverfahren. Erst wenn der Ausländer einen förmlichen Asylantrag beim BAMF stellt, wird ein Asylverfahren durchgeführt.

Durch das Schutzgesuch nach § 24 AufenthG ruht das Asylverfahren.<sup>35</sup> Außerdem besteht derzeit ein Entscheidungsstopp für Asylsuchende aus der Ukraine beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Das bedeutet, dass Asylanträge von ukrainischen Staatsangehörigen momentan nicht beschieden werden. Wie lange dieser Zustand andauert, ist unklar.<sup>36</sup>

Derzeit wird für die meisten Fallkonstellationen vom Gang ins Asylverfahren abgeraten, sinnvoll könnte dies aber nach wie vor bei in die Ukraine Geflüchteten aus Drittstaaten sein.<sup>37</sup>

Eine Asylantragstellung kann auch viele Nachteile mit sich bringen, u.a. dann, wenn die Zuständigkeit eines EU-Mitgliedstaates nach der Dublin-Regelung bestimmt werden müsste.

---

<sup>35</sup> BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022, S. 12

<sup>36</sup> Flüchtlingsrat Niedersachsen – 28.02.2022: [URL](#)

<sup>37</sup> Infomailing Diakonie Deutschland – 28.02.2022

Folgen des Asylantrages:

- Wenn bereits ein Aufenthaltstitel von bis zu sechs Monaten Gültigkeit besteht, erlischt dieser Titel durch den Asylantrag (§ 55 Abs. 2 AsylG). Dies gilt auch für den zuvor rechtmäßigen visumfreien Aufenthalt. Stattdessen wird eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt.
- Es besteht die Pflicht, zunächst in einer Landesaufnahmeeinrichtung zu leben. Man kann daher unter Umständen nicht bei Verwandten oder Freund\*innen wohnen bleiben, wo man zuvor gelebt hat.
- Für bis zu neun Monate (in Aufnahmeeinrichtungen) unterliegt man einem Arbeitsverbot, eine Beschäftigungserlaubnis darf nicht erteilt werden. De-facto ist in Baden-Württemberg mit einer viel schnelleren Verteilung zu rechnen, aber dies ist nicht sicher.

Während des Asylverfahrens kann nur in ganz seltenen Fällen eine andere Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (z. B. nach Heirat oder aus anderen familiären Gründen). Ein Wechsel in einen anderen Aufenthalt (z. B. für die Erwerbstätigkeit als Fachkraft, für das Studium usw.) ist aber ausgeschlossen. Wenn eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wird, würde ein bereits laufendes Asylverfahren ruhen<sup>38</sup> und erst nach Ende des vorübergehenden Schutzes wieder aufgenommen. Dies muss dann allerdings innerhalb einer bestimmten Frist dem BAMF gegenüber angezeigt werden.

## Spätaussiedler

Spätaussiedler, die aus der Ukraine nach Deutschland gekommen sind oder kommen möchten, können das Aufnahmeverfahren als Härtefallverfahren durch Antragstellung durchführen. Das Bundesverwaltungsamt nimmt für jeden an, dass ein Abwarten des Bescheides im Herkunftsgebiet nicht möglich ist.<sup>39</sup>

Wenn jemand, die Spätaussiedlereigenschaft nach § 4 BVFG beantragen möchte oder die (nachträgliche) Einbeziehung in einen Aufnahmebescheid nach § 7 BVFG (siehe §§ 27 BVFG), dann muss diese Person nicht nach Friedland in das Aufnahmezentrum.

Der Antrag kann genauso schriftlich beim BVA eingereicht werden und wird genauso bearbeitet und hat die gleichen Chancen. Eine Antragstellung sofort macht nur dann Sinn, wenn alle notwendigen Nachweise vorhanden sind. Aber auch hier kann das alles genauso schriftlich eingereicht werden.

Wichtig: Der Antrag kann bis zu 6 Monaten nach der Einreise gestellt werden.

Der Härtefallantrag muss erst dann gestellt werden, wenn der Wohnsitz in der Ukraine endgültig aufgegeben wird und eine Rückkehr auch bei einer Normalisierung der Lage ausgeschlossen ist. Ein Aufenthalt von bis zu sechs Monaten im Bundesgebiet wird vom Bundesverwaltungsamt wegen des Krieges grundsätzlich als nur vorübergehend gewertet.

---

<sup>38</sup> Vgl. § 32a AsylG

<sup>39</sup> Infomailing RA Marina Walz-Hildenbrand – 15.03.2022

Das bedeutet, dass wenn noch nicht alle Voraussetzungen vorliegen, Spätaussiedler diese 6 Monate nutzen können z.B. zur Auffrischung ihrer deutschen Sprachkenntnisse und Beschaffung fehlender Dokumente.

Die Personen, die eingereist sind, können sich nach der Massenzustrom-Richtlinie registrieren lassen und eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG beantragen, um einen sicheren Aufenthaltsstatus zu erhalten. Für das Verfahren beim Bundesverwaltungsamt für die Aufnahme als Spätaussiedler ist dieses Vorgehen unschädlich.

Ergeht dann der Aufnahmebescheid und wird die Spätaussiedlerbescheinigung ausgestellt (erfolgt in der Praxis erst nach einige Monaten oder noch viel später, je nach Dauer der Bearbeitung), dann erwirbt die Person durch die Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung die deutsche Staatsangehörigkeit.

Im Falle der Ablehnung des Antrages bestehen dann aufenthaltsrechtlich keine Nachteile, weil die Person bisher schon die Aufenthaltserlaubnis hatte.<sup>40,41</sup>

**Jüdische Kontingentflüchtlinge aus der Ukraine**, die bereits einen Antrag auf Aufnahme gestellt haben, können je nach Stand des Verfahrens ihr Verfahren bei der Ausländerbehörde (wenn ein Aufnahmebescheid schon vorliegt) oder beim BAMF (laufende Verfahren) abschließen.

Für jüdische Flüchtlinge aus der Ukraine, die noch keinen Aufnahmeantrag gestellt haben, soll ein Härtefallverfahren eingeführt werden, dass sie den Antrag direkt beim BAMF stellen können, welche Voraussetzungen dafür erfüllt sein müssen bleibt abzuwarten.<sup>42</sup>

---

<sup>40</sup> Infomailing Jürgen Blechinger Diakonie Baden – 16.03.2022

<sup>41</sup> Bundesverwaltungsamt Merkblatt Antragsteller aus der Ukraine – 03.2022: [URL](#)

<sup>42</sup> Deutsche Botschaft Kiew – 04.03.2022: [URL](#)

## Leistungen, Arbeitsmarktzugang, Sprache und Bildung

Nachfolgende Infos stellen die aktuelle Rechtspraxis dar und ersetzen keine Einzelfallberatung. Bei Fragen helfen die örtlichen Flüchtlings- und Migrationsberatungsstellen oder auch Sozialberatungsstellen weiter.

### Sozialleistungen

Mit Äußerung eines Schutzgesuchs (vgl. § 24 AufenthG) sind die Personen leistungsberechtigt<sup>43</sup>. Bereits die Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) ist dabei als Schutzgesuch zu werten.

**Wichtig:** Die Äußerung eines Schutzgesuchs mit dem Ziel, vorübergehenden Schutz nach der Massenzustromrichtlinie - § 24 AufenthG - zu erlangen, ist kein Asylantrag (s.o.).

Soweit eine Stelle, wie z.B. die Ausländerbehörden, schutzsuchende Personen nicht nach registrieren kann, kann hilfsweise auch eine Anlaufbescheinigung ausgestellt werden. Ankunftsbescheinigung und Anlaufbescheinigung dienen den Leistungsbehörden dabei als Nachweis der Leistungsberechtigung. Das BMI weist ausdrücklich daraufhin, dass eine Weiterleitung in eine Erstaufnahmeeinrichtung nach Ausstellung der Anlaufbescheinigung nicht zu erfolgen hat.<sup>44</sup>

**Ab 01.06.2022 erhalten alle Aufgenommenen nach § 24 AufenthG Leistungen nach SGB II und SGB XII, sobald sie eine Fiktionsbescheinigung oder einen Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 AufenthG besitzen.**

Damit erhalten Aufgenommenen nach § 24 AufenthG höhere Leistungen, eine eigenständige Krankenversicherung und es steigen die Vermögensfreibeträge.

*Beim AsylbLG beträgt der Freibetrag 200 Euro für jeden Leistungsberechtigten. Ferner bleiben nur Vermögensgegenstände außer Betracht, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind<sup>45</sup>*

Bei Hartz IV beträgt das Schonvermögen 150,00 EUR je vollendetem Lebensjahr und steht jedem volljährigen Hartz 4-Empfänger innerhalb der Bedarfsgemeinschaft zu.<sup>46</sup>. Außerdem gibt es einen Freibetrag für notwendige Anschaffungen. Dieser beträgt 750,00 EUR für jede Person, die in der Bedarfsgemeinschaft lebt. Dieser Freibetrag wird zusätzlich zum Grundfreibetrag gewährt und ist ebenfalls auf andere Bedarfsgemeinschaftsmitglieder übertragbar. Dieser Freibetrag ist für die Anschaffung von Bekleidung oder Haushaltsgegenständen gedacht.

**Wichtig:** die nachfolgenden Übersichten über die sozialrechtlichen Rahmenbedingungen für die Aufenthaltserlaubnis nach §24 AufenthG sind nur noch bis Ende Mai gültig.

<sup>43</sup> nach § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG

<sup>44</sup> Rundschreiben Landkreistag an Landratsämter in BW Nr. 600/2022 – 08.03.2022

<sup>45</sup> Vgl. § 7 Abs.5 AsylbLG

<sup>46</sup> Vgl. § 12 Absatz 2 Nr. 1 SGB II

## Sozialrechtliche Rahmenbedingungen für die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Was?	Wie?	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Existenzsichernde Sozialleistungen?	Leistungen nach dem <b>Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG.</li> <li>→ Zuständig ist das Sozialamt.</li> <li>→ Es besteht kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter.</li> </ul>
	→ In den ersten 18 Monaten: <b>Grundleistungen</b> nach § 3, 3a, 6 und 7 AsylbLG.	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Regelbedarfe sind niedriger als im SGB II / XII, zusätzliche Leistungen sind möglich über § 6 AsylbLG (z. B. Dolmetscher*innenkosten für Therapien, Passbeschaffungskosten)</li> <li>→ Vermögensfreibetrag nur 200 Euro pro Person bei verfügbarem Vermögen (§ 7 Abs.5 AsylbLG)</li> </ul>
	→ Nach 18 Monaten: <b>Analogleistungen</b> nach § 2 AsylbLG entsprechend SGB XII.	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Regelbedarfe und sonstige Regelungen entsprechen weitgehend SGB XII</li> </ul>
Gesundheitsversorgung?	→ in den ersten 18 Monaten: Gesundheitsversorgung über § 4 und 6 AsylbLG	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ i. d. R. keine Mitgliedschaft in der Krankenkasse, (außer z. B. bei versicherungspflichtiger Beschäftigung oder Familienversicherung), § 5 Abs. 11 S. 3 SGB V</li> <li>→ i. d. R. Behandlungsscheine vom Sozialamt</li> <li>→ In manchen Bundesländern und Kommunen werden Gesundheitskarten ausgestellt (§ 264 Abs. 1 SGB V), <a href="http://gesundheit-gefluechtete.info/gesundheitskarte/">http://gesundheit-gefluechtete.info/gesundheitskarte/</a></li> <li>→ Behandlungsanspruch kann eingeschränkt sein auf Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände (verfassungsrechtlich umstritten!). Einschränkung ist unzulässig für Personen mit besonderen Bedürfnissen, § 6 Abs. 2 AsylbLG)</li> <li>→ Keine Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen</li> </ul>
	→ Nach 18 Monaten: Gesundheitsversorgung mit Gesundheitskarte über § 264 Abs. 2 SGB V	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ i. d. R. keine Mitgliedschaft in der Krankenkasse (außer z. B. bei versicherungspflichtiger Beschäftigung oder Familienversicherung), § 5 Abs. 11 S. 3 SGB V</li> <li>→ Gesundheitskarte einer frei gewählten Krankenkasse wird ausgestellt (§ 264 Abs. 2 und 3 SGB V)</li> <li>→ Behandlungsanspruch entspricht dem der gesetzlichen Krankenversicherung (§ 264 Abs. 4 SGB V, § 11 Abs. 1 SGB V).</li> <li>→ Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen wie bei gesetzlich Versicherten bis zur Belastungsgrenze (§ 264 Abs. 4 SGB V, §§ 61 und 62 SGB V)</li> </ul>

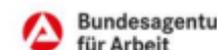
Diese Arbeitshilfe gibt die Rechtsauffassung des Verfassers wieder.

Stand: 4. März 2022

Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gefördert.



In Kooperation mit:



Was?	Wie?	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Pflegeleistungen?	→ in den ersten 18 Monaten: Pflegeleistungen über § 6 AsylbLG	
	→ Nach 18 Monaten: Hilfe zur Pflege entsprechend § 61ff SGB XII i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG	
Eingliederungshilfe?	→ in den ersten 18 Monaten: Eingliederungshilfe über § 6 AsylbLG	Bei der Entscheidung über Leistungen der Eingliederungshilfe muss auch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung berücksichtigt werden. Dies hat zur Folge, dass der Leistungsumfang nicht geringer sein darf, als nach den Vorgaben des SGB IX. Das Ermessen ist somit reduziert.
	→ Nach 18 Monaten: Eingliederungshilfe entsprechend SGB IX i. V. m. § 2 Abs. 1 S. 1 AsylbLG, § 100 Abs. 1 SGB IX	
Erwerbstätigkeit?	Berechtigung zur <b>selbstständigen Erwerbstätigkeit</b> besteht	§ 24 Abs. 6 S. 1 AufenthG
	Berechtigung zur <b>unselbstständigen Beschäftigung</b> besteht ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit für jede Beschäftigung, unabhängig von der Qualifikation. Es findet keine Vorrangprüfung und keine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen statt.	§ 24 Abs. 6 S. 2, § 31 BeschV, Art. 12 der Richtlinie RL 2001/55/EG → <b>Anmerkung:</b> § 24 Abs. 6 S. 2 AufenthG sieht zwar Ermessen der Ausländerbehörde vor. Art. 12 der <a href="#">Richtlinie RL 2001/55/EG</a> sieht aber den Zugang zur Beschäftigung unter dem Vorbehalt einer Vorrangprüfung als Anspruch vor. Da der Beschäftigungszugang in Deutschland gem. § 31 BeschV aber ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und damit auch ohne Vorrangprüfung geregelt ist, dürften keine Gründe für eine negative Ermessensausübung vorliegen können.
Leistungen der Arbeitsförderung des SGB III?	Ja. Es besteht Zugang zu sämtlichen Förderinstrumenten des SGB III bei der Agentur für Arbeit.	Für die Instrumente der Arbeitsförderung im SGB III existiert kein ausländerrechtlicher Ausschluss.
Leistungen der Ausbildungsförderung des SGB III	Ja. Einzige Ausnahme: Auf Förderung im Rahmen einer außerbetrieblichen Berufsausbildung nach § 76 SGB III besteht kein Anspruch, da eine Zuordnung zum AsylbLG besteht (§ 76 Abs. 6 S. 1 Nr. 3 SGB III).	→ § 52 Abs. 2 SGB III, § 60 SGB III
BAföG?	Normalerweise nein (§ 8 BAföG), nur nach mehrjähriger Voraufenthalts- und Vorbeschäftigungszeit (§ 8 Abs. 2 und 3 BAföG) Für drittstaatsangehörige Personen, die in der Ukraine als Flüchtlinge nach Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt sind, kann unabhängig davon Anspruch bestehen (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 BAföG).	→ Während der ersten 18 Monate besteht auch während einer dem Grunde nach BAföG-förderfähigen Ausbildung / Studium Anspruch auf Grundleistungen nach dem AsylbLG → Nach 18 Monaten besteht jedoch während einer dem Grunde nach BAföG-förderfähigen Ausbildung / Studium nur in Ausnahmefällen Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG (§ 2 S. 2 u. 3 AsylbLG, § 22 SGB XII). Dies kann zu Förderlücken führen.

Was?	Wie?	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
<b>Kindergeld?</b>	<p>Eventuell.</p> <p>Voraussetzung: Es wird <i>entweder</i> eine Erwerbstätigkeit ausgeübt / in Elternzeit / im Alg-1-Bezug <i>oder</i> es besteht ein 15monatiger Voraufenthalt (dann auch ohne Erwerbstätigkeit). Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach BKGG auch in den ersten 15 Monaten ohne Voraussetzung der Erwerbstätigkeit. Dies betrifft jedoch nur Kinder, deren Eltern tot oder verschollen sind.</p>	<p>→ § 62 Abs. 2 Nr. 2c, Nr. 3 und Nr. 4 EStG) → § 1 Abs. 3 S. 1 Nr. 2c, Nr. 3 und Nr. 4 BKGG</p> <p>→ § 1 Abs. 3 S. 2 BKGG</p>
<b>Kinderzuschlag?</b>	<p>i. d. R. kein Anspruch,</p> <p>weil mit § 24 AufenthG dem Grunde nach ein Anspruch auf AsylBLG besteht und für den Anspruch auf Kinderzuschlag nach Rechtsauffassung der BA dem Grunde nach ein Anspruch auf SGB II-Leistungen bestehen müsste. Ein Anspruch kann jedoch bestehen für Personen mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG, wenn sie Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einer SGB-II-berechtigten Person sind.</p>	<p>→ § 6a Abs. 1 Nr. 3 BKGG</p> <p>→ BA: Durchführungsweisung zum Kinderzuschlag, B.1.2 (2), <a href="https://t1p.de/gp3g1">https://t1p.de/gp3g1</a></p> <p>→ BA: Durchführungsweisung zum Kinderzuschlag, B.1.2 (4), <a href="https://t1p.de/gp3g1">https://t1p.de/gp3g1</a></p>
<b>Elterngeld?</b>	<p>Eventuell.</p> <p>Voraussetzung: Es wird <i>entweder</i> eine Erwerbstätigkeit ausgeübt / in Elternzeit / im Alg-1-Bezug <i>oder</i> es besteht ein 15monatiger Voraufenthalt (dann auch ohne Erwerbstätigkeit). Bei minderjährigen leistungsberechtigten Eltern auch in den ersten 15 Monaten ohne Voraussetzung der Erwerbstätigkeit.</p>	<p>→ § 1 Abs. 7 S. 1 Nr. 2c, Nr. 3 und Nr. 4 BEEG</p> <p>→ § 1 Abs. 7 S. 2 BEEG</p>
<b>Unterhaltsvorschuss?</b>	<p>Ja, wenn das Kind eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besitzt.</p>	<p>→ § 1 Abs. 2a S. 2 UhVorschG</p>

Was?	Wie?	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
<b>Integrationskurs</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ Nachrangige Zulassung möglich (§ 44 Abs. 4 S. 1 AufenthG)</li> <li>→ Verpflichtung durch ABH möglich (§ 44a Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG)</li> <li>→ Verpflichtung durch Sozialamt nicht möglich (§ 5b Abs. 1 AsylbLG, § 44 Abs. 4 S. 2 Nr. 1bis 3 AufenthG)</li> </ul>	<p>Ein Problem bei der Zulassung zum Integrationskurs könnte in der (Grund-)Voraussetzung des § 43 Abs. 1 AufenthG bestehen: Danach muss man „rechtmäßig und auf Dauer“ im Bundesgebiet leben. Gem. § 44 Abs. 1 S. 2 AufenthG ist darunter folgendes zu verstehen: „Von einem dauerhaften Aufenthalt ist in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mindestens einem Jahr erhält oder seit über 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur.“ In der Praxis wird also die Frage sein, ob der Aufenthalt zum vorübergehenden Schutz als „vorübergehend“ oder als „dauerhaft“ interpretiert wird.</p>
<b>Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?</b>	→ Zulassung u. a. möglich, wenn man arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet ist .	<ul style="list-style-type: none"> <li>→ § 45a AufenthG;</li> <li>→ § 4 Abs. 1 DeuFöV</li> </ul>

## Arbeitsmarktzugang und Anerkennung beruflicher Qualifikationen

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder halten es für wichtig, dass bereits vor der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Arbeitsaufnahme erfolgen kann. Das bedeutet im Grunde die unmittelbare Ermöglichung der Arbeitsaufnahme nach Einreise. Selbst bei reglementierten Berufen wurden erleichterte Anforderungen an den Qualifizierungsnachweis in Aussicht gestellt. In der Praxis hilfreich sind in diesem Kontext auf der von der EU-Kommission am 05.04.2022 verabschiedete Rechtsakt der „EMPFEHLUNG (EU) [2022/554](#) DER KOMMISSION vom 5. April 2022 zur Anerkennung der Qualifikationen von Menschen, die vor der Invasion Russlands in der Ukraine fliehen.“ Bei nicht-reglementierten Berufen soll eine Selbsteinschätzung der Geflüchteten aus der Ukraine zu ihren beruflichen Qualifikationen ausreichen.<sup>16</sup>

*Anmerkung: Nähere Infos zur Umsetzung dieser Ankündigung sind noch nicht vorhanden.*

### Arbeitsmarktzugang

**Während des visumfreien Aufenthalts** darf keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden.<sup>47</sup> Mit der anschließenden Aufenthaltserlaubnis zu Besuchszwecken<sup>48</sup> darf ebenfalls keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, da § 40 AufenthV dies ausdrücklich als Voraussetzung einer Verlängerung des visumfreien Aufenthalts vorsieht. Möglich sind nur Tätigkeiten nach § 30 BeschV;<sup>49</sup> dabei handelt es sich um ganz spezielle Tätigkeiten für maximal 90 Tage, wie z. B. für Freiwilligendienst, karitative oder religiöse Beschäftigung oder bestimmte Praktika.

**Mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG** ist die Beschäftigung nicht Kraft Gesetzes erlaubt. Das BMI hat jedoch mitgeteilt, dass bereits bei Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, auch wenn noch kein konkretes Beschäftigungsverhältnis in Aussicht steht, in den Aufenthaltstitel eingetragen werden soll, dass die Beschäftigung erlaubt ist. Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis ist nach § 31 BeschV zustimmungsfrei, eine Beteiligung der Arbeitsagentur findet nicht statt und damit auch keine Vorrangprüfung. Nach der Massenzustromrichtlinie ist auch die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit zu gestatten.<sup>50</sup>

Darüber hinaus ist es aus Sicht des BMI hinnehmbar, dass bereits nach Ausstellung der Fiktionsbescheinigung, aber noch vor Erteilung des Aufenthaltstitels eine Beschäftigung aufgenommen wird.

### Anerkennung beruflicher Qualifikationen

Soweit ukrainische Fachkräfte sog. Reglementierte Berufe ausüben möchten, benötigen sie zwingend die Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikation. Dies betrifft z.B. Ärzte\*innen, die Patienten\*innen behandeln, Pflegefachkräfte, Pflegehelfer\*innen (nicht dagegen medizinische Fachangestellte), Lehrer\*innen, Erzieher\*innen oder z.B. die Führung der Berufsbezeichnung Architekt oder Ingenieur\*in.

<sup>47</sup> Vgl. § 4a Abs. 4 AufenthG

<sup>48</sup> Vgl. § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG

<sup>49</sup> Vgl. § 40 Nr.2 i.V.m. § 17 Abs.2 AufenthV

<sup>50</sup> BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022, S. 11

Die meisten handwerklichen und IHK-Berufe, die angestellt bei einer Firma ausgeübt werden, sind nicht reglementiert, hierfür ist keine Anerkennung der beruflichen Qualifikation zwingend, um den Beruf ausüben zu dürfen.

Informationen zur Anerkennung beruflicher Qualifikationen sind gut abrufbar über das Anerkennungsportal <https://www.erkennung-in-deutschland.de>.

Über den Anerkennungsfinder kann man für alle Berufe die jeweiligen Regelungen schnell und einfach nachschlagen. Hilfreich auch die Datenbank /das Infoportal der Kultusministerkonferenz zu ausländischen Bildungsabschlüssen <http://www.anabin.de/>. Hierüber können die Hochschul- u.a. Bildungsabschlüsse recherchiert werden, die man z.B. in der Ukraine erwerben kann/konnte.

Wichtig ist die frühzeitige Beratung zur Anerkennung ausländischer beruflicher Qualifikationen, hier ist eine individuelle Beratung durch die Beratungszentren zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zu empfehlen:  
<http://www.anerkenntnisberatung-bw.de>

Das Kultusministerium Baden-Württemberg hat Regelungen für den schulischen Bildungsbereich getroffen:

Freiwillige (Pensionäre, ausgebildete Lehrkräfte, Studierende, ukrainische Lehrkräfte, Lehrkräfte anderer Nationen, Personen mit pädagogischer Vorbildung, Erzieherinnen, etc.), die bei der Beschulung Geflüchteter an Grund-, Haupt-, Werkreal- und Realschulen, Gemeinschaftsschulen, allgemeinbildenden Gymnasien und sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren sowie an Beruflichen Schulen in Baden-Württemberg unterstützen wollen, können sich über das vom Kultusministerium Baden-Württemberg neu eingerichtete landesweite Internet-Portal registrieren lassen [Internet-Portal](#).

Der Zugang zum Portal wird über die E-Mail-Adresse und das persönliche Kennwort geöffnet. Danach werden über eine komfortable Führung im Programm Qualifikationen sowie geografische und pädagogische Einsatzwünsche abgefragt. Im Falle einer möglichen Beschäftigung nimmt das zuständige Regierungspräsidium Kontakt auf und bietet befristete Arbeitsverträge an.

Geflüchtete ukrainische Lehrkräfte, die in Baden-Württemberg an Schulen tätig werden möchten, können sich auch direkt an das jeweils zuständige Regierungspräsidium wenden:

- RP Tübingen: [lehrkraefte-ukraine@rpt.bwl.de](mailto:lehrkraefte-ukraine@rpt.bwl.de)
- RP Stuttgart: [lehrkraefte-ukraine@rps.bwl.de](mailto:lehrkraefte-ukraine@rps.bwl.de)
- RP Karlsruhe: [Ukraine.Abt07@rpk.bwl.de](mailto:Ukraine.Abt07@rpk.bwl.de)
- RP Freiburg: [Ukraine.Schule@rpf.bwl.de](mailto:Ukraine.Schule@rpf.bwl.de)

Die Zeugnisanerkennungsstelle des Regierungspräsidiums Stuttgart ist zuständig für die Anerkennung von Qualifikationen, die im Ausland im Bereich Vorschul- und Elementarpädagogik erworben wurden. Nach Durchführung eines Anerkennungsverfahrens mit Nachqualifizierung kann eine Gleichwertigkeit mit einem in Baden-Württemberg erworbenen Abschluss als Staatlich anerkannte Erzieherin und Erzieher oder Staatlich anerkannte Kinderpfleger und Kinderpflegerin bescheinigt werden.

Damit ist eine Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen, Ganztagesbetreuungen an Grundschulen und Jugendhilfeeinrichtungen in Baden-Württemberg möglich. Personen, die in diesem Bereich beruflich Fuß fassen möchten, können sich zur Beratung an das Welcome-Center Sozialwirtschaft wenden: [www.welcome-center-sozialwirtschaft-bw.de](http://www.welcome-center-sozialwirtschaft-bw.de).

## Studium

Die Kultusministerkonferenz hat den Hochschulzugang für Geflüchtete aus der Ukraine geregelt. Schülerinnen und Schüler, die fluchtbedingt ihren Sekundarschulabschluss in der Ukraine nicht abschließen können, können sich in Deutschland dennoch für ein Studium bewerben. Gleiches gilt für Studierende in der Ukraine im ersten Studienjahr. Auch wenn das Studienjahr nicht abgeschlossen werden konnte, ist die Aufnahme des Studiums an einer deutschen Hochschule möglich.

Grundsätzlich ist mit dem ukrainischen Sekundarschulabschluss II der Hochschulzugang in Deutschland über das Studienkolleg möglich. Studieninteressierte mit Studienleistungen bewerben sich direkt bei einer deutschen Hochschule. Für Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die fluchtbedingt den Nachweis der im Heimatland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung nicht erbringen können, ist der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 03. Dezember 2015 unverändert gültig.<sup>51</sup> Der Beschluss sieht ein dreistufiges Plausibilisierungsverfahren bei fehlenden oder unvollständigen Nachweisen vor.<sup>52</sup>

Weitere Informationen zum Hochschulzugang steht über das [Informationsportal anabin](#) zur Verfügung.

Zum Thema Studieren in Deutschland gibt es spezielle Beratungsstellen über den Garantiefonds Hochschule: <http://www.bildungsberatung-gfh.de>

## Sprache

Die Sprachförderung von Geflüchteten aus der Ukraine, die nach Deutschland kommen, gehört zu den besonderen Anliegen der Bundesregierung. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten den Zugang zum Integrationskurs im Rahmen des Zulassungsverfahrens nach § 44 Abs. 4 AufenthG.

Die Zulassung zum Integrationskurs ist auf Antrag möglich. Dieser kann entweder bei der für den Wohnort zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge eingereicht werden. Welche Regionalstelle zuständig ist und wo Integrationskurse angeboten werden, lässt sich schnell und einfach mit Hilfe des [Auskunftssystems BAMF-NAVI](#) herausfinden. Der Antrag auf Zulassung kann auch über die Träger der Integrationskurse gestellt werden.

---

<sup>51</sup> Beschlüsse Kultusministerkonferenz 05.04.2022: [URL](#)

<sup>52</sup> Vgl. Beschlüsse Kultusministerkonferenz 03.12.2015: [URL](#)

Diese beraten gerne und können als erste Ansprechpartner genutzt werden. Sofern zunächst nur eine Fiktionsbescheinigung vorliegt, sollte diese mit einem Hinweis auf die künftige Erteilung eines Titels auf Grundlage des § 24 AufenthG versehen werden, um die Berechtigung nachzuweisen und eine zeitnahe Kursteilnahme zu ermöglichen.<sup>53</sup>

## Versicherung

### **Gebäudeversicherung**<sup>54</sup>

Wenn Geflüchtete eine Unterkunft in Gebäuden finden, die auch bisher für die Betreuung von Menschen vorgesehen waren, hat dies in der Regel keinen Einfluss auf den Versicherungsschutz. Denn in diesem Fall findet keine Umwidmung des Gebäudes statt, die mit einer Veränderung des Risikos verbunden wäre.

In Nuancen unterschiedlich fallen die Stellungnahmen der Versicherungsgesellschaften aus, wenn bisher anders genutzte Gebäude umgewidmet werden, also zum Beispiel aus einer Lagerhalle eine Unterkunft wird.

Es wird grundsätzlich geraten das Gespräch mit dem jeweiligen Kundenberater\*in oder zu suchen. Diese können im Einzelfall genaue Auskunft geben und übernehmen gegebenenfalls die weitere Kommunikation in Richtung Versicherer, damit dort die Situation richtig verstanden und eingeschätzt wird.

### **Haftpflichtversicherungsschutz**

Wenn Geflüchtete in Privathaushalten aufgenommen werden, werden sie grundsätzlich wie ein weiteres Familienmitglied mit in die Privathaftpflicht des Haus- oder Wohnungsinhabers integriert. Damit deckt die Privathaftpflicht dann auch die Schadenersatzansprüche Dritter, sollten beispielsweise die Kinder einer geflüchteten Familie beim Spielen mit dem Ball Nachbars Fensterscheibe treffen. Natürlich ist auch der gewählte Tarif der eigenen Privathaftpflicht ausschlaggebend, sodass bei einer Familienhaftpflicht die Mitversicherung möglich ist, bei einer Single-Privathaftpflicht dies aber mit dem Versicherer geklärt werden sollte.

Eigenschäden am Eigentum des Gastgebers werden grundsätzlich nicht von der Privathaftpflicht übernommen. Grundsätzlich ist das nicht der Fall; eine erste Versicherung hat jetzt aber angekündigt, auch hier Solidarität mit der Bevölkerung zu üben. Bis zu einem bestimmten Limit werden Eigenschäden übernommen, die von schutzbedürftigen Menschen am Eigentum der Versicherten verursacht worden sind.

---

<sup>53</sup> BMI Umsetzungshinweise M3-21000/33#6 - 14.03.2022, S. 12

<sup>54</sup> Ecclesia Gruppe Versicherungsschutz – 04.04.2022: [URL](#)

## Ukrainische Fahrzeuge in Deutschland und Führerschein <sup>55</sup>

In Anbetracht der Notlage der Flüchtenden aus der Ukraine haben sich die deutschen Kfz-Haftpflichtversicherer entschlossen, bis zum 31. Mai 2022 Schäden, die durch einen ggf. unversicherten ukrainischen Pkw in Deutschland verursacht werden, zu übernehmen. Die Regulierung übernimmt das Deutsche Büro Grüne Karte.

Die Frist, nach der ein eingeführtes ausländisches Kraftfahrzeug nach deutschem Recht zuzulassen ist, wurde auf 12 Monate nach Einreise verlängert.

### Fahren in Deutschland mit einem in der Ukraine zugelassenen Pkw

Benötigt wird dafür die „Internationale Versicherungskarte für Kraftverkehr“ des ukrainischen Versicherers, besser bekannt als „Grüne Karte“, oder eine Grenzversicherung. Das Deutsche Büro Grüne Karte kann keine Grünen Karten für ukrainische Fahrzeuge ausstellen. Viele Versicherer in der Ukraine stellen eine digitale Bescheinigung aus.

### Fahren in Deutschland mit einem unversicherten ukrainischen PKW

Normalerweise nicht. Aber aufgrund der humanitären Notlage der Geflüchteten werden in Deutschland auch Pkw unterwegs sein, die nicht versichert sind. In dieser schwierigen Lage helfen die deutschen Versicherer. Sie übernehmen Kfz-Haftpflichtschäden, wenn ein unversicherter ukrainischer Pkw bis Ende Mai 2022 einen Unfall verursacht und Dritte schädigt. Zudem laufen diese Pkw nicht Gefahr, wegen fehlendem Versicherungsschutz stillgelegt zu werden.

### Wo kann man Schäden melden?

Betroffene wenden sich mit ihrem Anliegen bitte direkt an das Deutsche Büro Grüne Karte, das sich um die Schadenregulierung kümmert. [Link zum Unfallmeldebogen](#)

### Geltung ukrainischer Führerscheine in Deutschland

Alle Bürgerinnen und Bürger aus der Ukraine, die einen nationalen (ukrainischen) oder einen Internationalen Führerschein besitzen, dürfen in der Bundesrepublik Deutschland Kraftfahrzeuge der Klassen führen, für die ihr Führerschein ausgestellt ist, soweit sie sich vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten. Die Mitführung einer Übersetzung des ukrainischen Führerscheins ist nicht erforderlich. Erst wenn die Betroffenen hier ihren Wohnsitz in Deutschland begründen, besteht die Fahrerlaubnis noch weitere 6 Monate. Danach ist dann ein in der Bundesrepublik Deutschland ausgestellter Führerschein erforderlich.

**Weitere Infos zum Versicherungsschutz von engagierten Unternehmer\*innen oder engagierten Privatpersonen finden Sie [hier](#):**

---

<sup>55</sup> : Bundesministerium für Digitales und Verkehr / Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. recherchiert und zusammengestellt von der Flüchtlingsberatungsstelle des ev. Kirchenkreises Minden – 30.03.2022: [URL](#)

## Kinder, Jugendliche, UMA

Derzeit kommen hauptsächlich Familien, Frauen, Kinder und weitere vulnerable Gruppen an. Vor allem die Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Personen ist als Problem erkannt. Eine aktuelle Erhebung des Landesjugendamtes hat ergeben, dass derzeit 24 Stadt- und Landkreise rund 225 Plätze bereitstellen können. Neun Stadt- und Landkreise könnten noch Kapazitäten ausbauen. Sieben Stadt- und Landkreise haben rückgemeldet, dass sie kurzfristig keine Möglichkeiten sehen zusätzliche Kapazitäten auszubauen.

Insgesamt stehen die Stadt- und Landkreise vor Ort in einem engem Austausch mit den Leistungserbringern, wie Betreuungskapazitäten auf- und ausgebaut werden können.

Sind Trägerstrukturen zunächst nicht vorhanden, kann die Betreuung in der derzeitigen Ausnahmesituation ohne Betriebserlaubnis erfolgen. In diesem Fall muss der Kinderschutz durch das örtliche Jugendamt sichergestellt werden.<sup>56</sup>

### **Zu beachten bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern/Flüchtlingen (UMA/UMF):**

Sofern Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren einreisen, ohne Begleitung ihrer Eltern oder anderer rechtlich sorgeberechtigter Personen, muss sowohl das Jugendamt wie auch das Amtsgericht (Familien- und Vormundschaftsgericht) informiert werden.

Das Amtsgericht wird dann regelmäßig das „Ruhe der elterlichen Sorge veranlassen“ und für die minderjährige Person wird dann ein Vormund bestellt (dies kann eine geeignete Privatperson sein oder ein Amtsvormund). Das Jugendamt wird dann eine erforderliche Inobhutnahme vornehmen und Leistungen der Jugendhilfe gewähren.

Sofern das Kind oder der\*die Jugendliche in der Begleitung von Familienangehörigen ist oder von erwachsenen Personen, denen die minderjährige Person anvertraut wurde, wird das Kind/ die\*der Jugendliche dort auch bei der Familie verbleiben, sofern dies dem Kindeswohl entspricht. Auch kann dann diese Person zum Vormund bestellt werden. Dies muss aber vom Jugendamt geregelt werden und vom Gericht so beschlossen werden.

Ausführliche Hinweise zu Rechtsfragen finden sich im Infoschreiben des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.: [zum Schreiben](#)<sup>57</sup>

---

<sup>56</sup> KVJS Rundschreiben 40/2022 – 17.03.2022: [URL](#)

<sup>57</sup> Website DIJuF – 17.03.2022: [URL](#)

# SOS Meldestelle

Ukrainische Waisenhäuser und Kinderheime



**0800 12 606 12**

**Wir sind erreichbar**

8 bis 19 Uhr (Montag bis  
Sonntag)

Gefördert vom:



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend

## Hilfsangebote für Frauen und Kinder



### Hilfe bei Gewalt gegen Frauen und Kinder und für Schwangere in Not:

Телефони гарячих ліній для допомоги жінкам та дітям, які постраждали від насильства, та вагітним жінкам, які потребують допомоги:



**08000 116 016**

[www.hilfetelefon.de](http://www.hilfetelefon.de)

Гаряча лінія для жінок, які постраждали від насильства

Ми також розмовляємо англійською, польською та російською мовами



Bundesministerium  
für Familie, Senioren, Frauen  
und Jugend



### Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch

Anrufen – auch im Zweifelsfall

**0800 22 55 530**

Гаряча лінія для допомоги дітям, що постраждали від сексуального насильства

Ми також розмовляємо англійською



Unabhängiger Beauftragter  
für Fragen des sexuellen  
Kindesmissbrauchs

Anrufe sind kostenfrei und anonym. Im Notfall Polizei unter 110 anrufen.

Дзвінки безкоштовні та анонімні. У надзвичайних ситуаціях телефонуйте до поліції за номером 110.

**Hilfetelefon\***  
Schwangere in Not – anonym & sicher  
**0800 40 40 020**  
[schwanger-und-viele-fragen.de](http://schwanger-und-viele-fragen.de)

\*kostenlos und mehrsprachig

Довідкова лінія для вагітних, які потребують допомоги

Ми також розмовляємо англійською, польською та російською мовами

## Unterstützung der Diakonie von Schutzsuchenden im Ausland

### Krieg in Europa

Am 24. Februar 2022 hat Russland einen Angriffskrieg auf die Ukraine gestartet. Der Krieg herrscht nicht nur im Osten der Ukraine, sondern auch in den bislang friedlichen Regionen des Landes. Raketen schlagen in Wohnblöcke und Häuser ein, treffen eine unschuldige Zivilbevölkerung. Die Bilder, die uns täglich über die Nachrichten erreichen, werden immer dramatischer. In den Großstädten suchen Menschen verzweifelt Schutz in U-Bahnhöfen, Tiefgaragen oder Kellern, Nahrungsmittel werden zunehmend knapp. Für die Menschen in der Hauptstadt Kiew und anderen Städten wird die Lage immer gefährlicher, die Zahl der zivilen Opfer steigt täglich.

Massive Fluchtbewegungen in die angrenzenden europäischen Nachbarländer haben begonnen. Stündlich steigen die Zahlen der Menschen, die über die Grenzen nach Polen, Rumänien, Ungarn, die Slowakei und die Republik Moldau fliehen. Mehr als 4 Millionen Menschen haben sich außer Landes in Sicherheit gebracht, wovon mehr als 2,4 Millionen nach Polen geflohen sind. An den Grenzen spielen sich dramatische Szenen ab: Frauen und Kinder verabschieden sich von ihren Männern, die in der Ukraine zurückbleiben. Mit Zügen und Bussen werden die Flüchtlinge in Großstädte und Sammelunterkünfte weitergeleitet.<sup>58</sup>



### Zahlen & Fakten (UN Stand 23.03.22):

- 41,4 Millionen Einwohner
- Mehr als 1.400 getötete Zivilisten seit dem 24.2.2022

### Fluchtbewegung:

- Mehr als 4,2 Millionen Menschen in Nachbarländer geflohen (Zahlen steigen täglich), davon mehr als 2,4 Millionen nach Polen
- Mindestens 6,5 Millionen Menschen innerhalb der Ukraine vertrieben

## Diakonie Katastrophenhilfe

Die Diakonie Württemberg und die Diakonie Baden sind Landesstellen der Diakonie Katastrophenhilfe<sup>59</sup>.

Die Diakonie Katastrophenhilfe ist sowohl in der Ukraine als auch in den angrenzenden Nachbarstaaten Polen, Ungarn, Slowakei, Rumänien und der Republik Moldau zusammen mit Projektpartnern aktiv. Stündlich kommen dort weitere Flüchtlinge an, die dringend versorgt werden müssen.

<sup>58</sup> Projektinformationen Diakonie Katastrophenhilfe – 5.04.2022

<sup>59</sup> Diakonie Katastrophenhilfe | Ukraine – 28.02.2022: [URL](#)

Zudem wurde gemeinsam mit dem christlichen Hilfsnetzwerk ACT Alliance ein Großprojekt gestartet, das lebensrettende Soforthilfe für Binnenvertriebene und die vom Konflikt betroffenen Menschen in der Ukraine sowie für Flüchtlinge in Ungarn, Polen, Rumänien und der Slowakei leistet.

## **Spenden an Diakonie Katastrophenhilfe**

Die Diakonie Katastrophenhilfe hilft Opfern von Krieg und Vertreibung in der Ukraine – unabhängig von Hautfarbe, Nationalität, Religion und Geschlecht. Ausschlaggebend für die Hilfe ist allein das Ausmaß der Not.

Diakonie Katastrophenhilfe, Berlin,  
Evangelische Bank,  
IBAN: DE68 5206 0410 0000 5025 02  
BIC: GENODEF1EK1  
Stichwort: Ukraine Krise  
Online unter: [www.diakonie-katastrophenhilfe.de/spenden](http://www.diakonie-katastrophenhilfe.de/spenden)

## **HILFE IN DER UKRAINE**

### **Soforthilfe für Flüchtlinge auf dem Weg nach Westen**

Unzählige Menschen fliehen in den Westen der Ukraine. Auf ihrem Weg müssen sie ihre grundlegendsten Bedarfe nach Nahrung und Wasser stillen. Gemeinsam mit ukrainischen Partnerorganisationen versorgt die Diakonie Katastrophenhilfe beispielsweise 15.000 Vertriebene in den Regionen Lviv, Kiew und Dnipro mit Lebensmitteln, Trinkwasser, Hygiene-Sets und Medikamenten. Außerdem erhalten 40 besonders bedürftige ältere Menschen aus der Region Kiew und Menschen mit Behinderungen Hilfe durch eine Notunterkunft, Nahrungsmittel, Essen und Medikamente. Weitere 200 Menschen erhalten zudem psychosoziale Unterstützung. Die genauen Hilfsregionen können sich aufgrund der sich zuspitzenden Sicherheitslage jedoch jederzeit ändern.

### **Hilfe für Vertriebene in der Region Odessa**

Gemeinsam mit der Partnerorganisation Rehabilitation Centre of Saint Paul werden rund 2.000 Vertriebene in den Regionen Odessa und Uzhhorod mit dem Nötigsten versorgt: Die Partner verteilen Nahrungsmittel, Hygiene-Sets und Medikamente und stellen Notunterkünfte in Odessa bereit. Von dort wird der Weitertransport der Flüchtlinge zu einem Transitzentrum an der slowakischen Grenze organisiert. Außerdem werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Partner in psychologischer Unterstützung sowie lokale Schulpsycholog\*innen in der Trauma-Prävention geschult. Insgesamt werden 75 Personen weitergebildet, die anschließend mehr als 2.000 Kinder psychosozial betreuen.

## **HILFE IN DEN NACHBARSTAATEN**

### **Republik Moldau: Aufnahmelager wurde errichtet**

Gemeinsam mit der deutschen Partnerorganisation AHRche e.V. hat die Diakonie Katastrophenhilfe in der Republik Moldau ein Aufnahmelager errichtet. Die Einrichtung besteht aus beheizten Gemeinschaftszelten, die mit Feldbetten und Schlafsäcken ausgestattet sind. Auch sanitäre Anlagen und Duschkabinen gehören zum Camp.

Das Lager wurde fertig aufgebaut an die lokalen Behörden übergeben, die dort täglich rund 450 Flüchtlinge versorgen können. Für den Bau hat die Diakonie Katastrophenhilfe 100.000 Euro aus ihrem Nothilfe-Fonds bereitgestellt.

### **Polen: Wohnraum für Flüchtlinge**

Gemeinsam mit der Evangelisch-Augsburgischen Kirche in Polen (Diakonie Polen) unterstützt die Diakonie Katastrophenhilfe in Polen lokale Kirchengemeinden, die Wohnungen für die Aufnahme von Flüchtlingen herrichten und ausstatten. Außerdem werden Auffangstationen an der Grenze und in mehreren Städten mit Hygieneartikeln, Lebensmitteln und weiteren Bedarfsgütern unterstützt. Auch der Transport von lokalen Sachspenden der polnischen Gemeinden an ihre Zielorte ist Teil der Hilfe. Das Projekt über 50.000 € wird aus dem Nothilfe-Fonds für die Ukraine-Krise finanziert.

### **Rumänien: Hilfe für 10.000 Menschen an der Grenze**

Gemeinsam mit der Partnerorganisation AIDRom versorgt die Diakonie Katastrophenhilfe in Rumänien 10.000 Flüchtlinge im östlichen und nordöstlichen Grenzgebiet zur Ukraine. Ankommende Flüchtlinge in den Regionen Maramures, Suceava, Iasi, Galati, Timisoara und Bukarest erhalten Hygiene-Sets, Lebensmittel und Decken. Außerdem werden sie medizinisch versorgt und erhalten Hilfe bei der Suche nach einer Unterkunft. Die Partnerorganisation AIDRom stellt außerdem Übersetzer bereit, die den Geflüchteten bei der Orientierung behilflich sind.

### **Tschechien: Hilfe für Flüchtlinge in diakonischen Einrichtungen**

In Tschechien haben sich zahlreiche Kirchengemeinden bereit erklärt, Flüchtlinge in ihren Einrichtungen aufzunehmen. Gemeinsam mit der Partnerorganisation Diaconia of the Evangelical Church of Czech Brethren (DECCB) wird die Diakonie Katastrophenhilfe die Versorgung und auch die psychosoziale Unterstützung von 130 geflüchteten Familien sichern. Die Familien werden in 90 diakonischen Unterkünften untergebracht.

### **Slowakei: Fokus auf Kinder**

Die Partnerorganisation Evanjelická diakonia na Slovensku (ECAV) unterstützt ankommende Flüchtlinge im Grenzgebiet mit Lebensmitteln und Hilfsgütern wie Decken oder Medikamenten. Darüber hinaus helfen die Mitarbeiter den ankommenden Familien, eine Bleibe zu finden. Ein besonderer Fokus wird auf die Hygiene und Ernährungsbedürfnisse von Kindern gelegt. Deshalb gehören beispielsweise auch Babywindeln zu den Hilfsgütern. Mit der langjährigen ukrainischen Partnerorganisation Vostok SOS wird weitere Hilfe im Grenzgebiet vorbereitet. Dazu gehören auch psychosoziale Unterstützung, Rechtsberatung und -beistand sowie Hilfe für Gemeinschaften in bombardierten Dörfern und Städten.

In den letzten Tagen ist die Zahl von Flüchtlingen deutlich zurückgegangen. Auch die Richtung hat sich umgekehrt. In den letzten Tagen haben sich mehr Flüchtlinge wieder zurück in die Ukraine bewegt (am 22. und 23. 4. 2022 noch flohen mehr Menschen aus der Ukraine in die Slowakei).

## Fragen zu Spenden und Unterstützung

### **Ich will helfen. Wie kann ich am besten helfen? Kann ich mit Sachspenden helfen?**

Die Hilfsbereitschaft, die auch unserem Hilfswerk seit Kriegsbeginn entgegengebracht wird, ist enorm. Uns erreichen stündlich Fragen, wie am besten geholfen werden kann. Aus unserer Sicht sind derzeit Geldspenden die effektivste Form der Hilfe. Wir sind mit unseren Partnern sowohl in der Ukraine als auch in den Nachbarländern. Für die Menschen, die in die Nachbarländer geflohen sind, bereiten wir Bargeldhilfen vor, so dass sie sich lebenswichtige Güter nach Bedarf kaufen können. Bargeld hilft den Menschen auf der Flucht am effektivsten.

### **Kann ich als freiwillige Helferin oder als freiwilliger Helfer helfen?**

Über Ihre Bereitschaft, sich persönlich für die Menschen in der Ukraine zu engagieren, freuen wir uns sehr. Leider können wir Ihr Angebot in dieser Form jedoch nicht annehmen, da wir selbst keine Helferinnen und Helfer in Krisengebiete vermitteln. Um bei Katastrophen wirkungsvoll helfen zu können, arbeitet die Diakonie Katastrophenhilfe in den Projektregionen in der Regel eng mit einheimischen, bewährten Partnerorganisationen zusammen. Diese Partner wissen um die Herausforderungen und Notlagen, vor denen die betroffenen Menschen stehen. Sie sprechen die Sprache, kennen ihr Land und die Gefahrenlage am besten, und wissen, was die Menschen bei einer Katastrophe am dringendsten brauchen. Mit ihrem Einsatz können Hilfsorganisationen wie wir in Kriegs- und Katastrophengebieten am effizientesten helfen. Im Moment sind unsere Teams vor Ort im Einsatz, um die Strukturen aufzubauen, die nötig sind, um den Menschen so effizient wie möglich helfen zu können.

## Hoffnung für Osteuropa

Die Evangelische Landeskirche und ihre Kirchenbezirke und Gemeinden, das Diakonische Werk Württemberg/ das Diakonische Werk Baden und ihre Mitgliedsorganisationen pflegen Partnerschaften zu vielen Gemeinden, diakonischen Akteuren und Organisationen in ganz Osteuropa. Häufig werden diese Kooperationen durch die badische und/oder die württembergische Landesstelle Hoffnung für Osteuropa unterstützt. Nach wie vor steht Hoffnung für Osteuropa den Organisationen vor Ort dauerhaft zur Seite in Form von Entwicklungshilfe bzw. Unterstützung der Diakonie und Sozialen Arbeit vor Ort. In größeren Krisen ist vorrangig Diakonie Katastrophenhilfe zuständig.

## Spenden an Hoffnung für Osteuropa – Diakonie Württemberg

### [Online-Spendenmöglichkeit](#)

Diakonie Württemberg

Verwendungszweck: Ukraine-Krise

IBAN: DE37 5206 0410 0000 4080 00

BIC: GENODEF1EK1

[Mehr Informationen zur Ukraine-Krise/Spenden für Hilfen in den Nachbarländern](#)

**Einblicke in die aktuelle Arbeit der Partnerorganisationen von der württembergischen Landesstelle Hoffnung für Osteuropa werden regelmäßig auf <https://www.diakonie-wuerttemberg.de/hilfe-weltweit/hoffnung-fuer-osteuropa/blog> veröffentlicht.**

## **Ansprechpartner:innen:**

### **Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werks Württemberg:**

#### **Abteilung Migration und Internationale Diakonie/ Landesstellen Diakonie Katastrophenhilfe, Brot für die Welt und Hoffnung für Osteuropa**

**Diakonin Dr. Birgit Susanne Dinzinger**, Leiterin der Abteilung/Landeskirchliche  
Beauftragte für den Migrationsdienst  
[dinzinger.b@diakonie-wue.de](mailto:dinzinger.b@diakonie-wue.de)  
Tel. 0711 1656-377

**Phillip Neurath**, Referent Flüchtlingshilfe

[Neurath.p@diakonie-wue.de](mailto:Neurath.p@diakonie-wue.de)

Tel. 0711 1656 283

Fragen zu:

- Geflüchtete
- Bürger:innen aus der Ukraine in Deutschland
- Aufenthaltsstatus

**Ann-Kathrin Hartter**, Referentin Landesstelle Diakonie Katastrophenhilfe und Brot für die  
Welt

[hartter.a@diakonie-wue.de](mailto:hartter.a@diakonie-wue.de)

Tel. 0711 1656 414

Fragen zu:

- Spenden Diakonie Katastrophenhilfe
- Projektarbeit in der Ukraine und Nachbarländer
- Humanitäre Hilfe

**Diakon Pétur Thorsteinsson**, Geschäftsführer **Hoffnung für Osteuropa**

[thorsteinsson.p@diakonie-wue.de](mailto:thorsteinsson.p@diakonie-wue.de)

Tel. 0711 1656 282

Fragen zu:

- Spenden Hoffnung für Osteuropa
- Projektarbeit in Partnerländern Polen, Slowakei, Rumänien

**Matthias Reuting**, Leiter der Abteilung Kinder, Jugend, Familie

[reuting.m@diakoine-wue.de](mailto:reuting.m@diakoine-wue.de)

Tel. 0711 1656 216

Fragen zu:

- Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Jugend- und Familienhilfe

### **Übersicht Beratungsstellen:**

[Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer \(MBE\)](#)

[Kirchlich-Diakonische Flüchtlingsarbeit](#)

## Diakonisches Werk Baden / Evangelische Landeskirche in Baden:

### Diakonisches Werk Baden - Abteilung Flucht und Migration Evangelischer Oberkirchenrat – Fachbereich Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz

[EOK-Migration@ekiba.de](mailto:EOK-Migration@ekiba.de)

Tel. 0721 9175 525

**Jürgen Blechinger**, Jurist, Leitung Abteilung Flucht und Migration (DW Baden)  
Leitung Fachbereich Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz - rechtlich- sozialpolitisch  
(Evang. Oberkirchenrat)

**Pfr.in Dr. Elisabeth Hartlieb**, Landeskirchliche Beauftragte für die Seelsorge an  
Ausländern, Aussiedlern und Flüchtlingen und das christlich-islamische Gespräch – Leitung  
Bereiche Flucht, Migration, Interkulturelle Kompetenz theologisch und Bereich  
interreligiöses Gespräch christlich-islamisch

**Regine Gnegel**, Referentin Flucht und Interkulturelle Kompetenz

**Magdalene Leytz**, Referentin Migration und Frauen und Flucht

Fragen zu:

- Geflüchtete
- Bürger:innen aus der Ukraine in Deutschland
- Aufenthaltsstatus

**Pfr. Volker Erbacher**, Abteilungsleiter Fundraising & Ökumenische Diakonie im  
Diakonischen Werk Baden

[verbacher@diakonie-baden.de](mailto:verbacher@diakonie-baden.de)

Tel: 0721 9349 – 219

- Fragen zu: Spenden Diakonie Katastrophenhilfe

**Achim Heinrichs**, Referent Europa / Osteuropa / Arbeit  
Abt. Familien, Existenzsicherung und soziale Teilhabe, Diakonisches Werk Baden  
Tel: 0721 9349-254

[aheinrichs@diakonie-baden.de](mailto:aheinrichs@diakonie-baden.de)

Fragen zu:

- Projektarbeit in der Ukraine und Nachbarländer
- Humanitäre Hilfe

**Evangelisches Kinder- und Jugendwerk Baden**, Evangelischer Oberkirchenrat  
Karlsruhe, Evangelische Jugend in Baden

[zentrale.ekjb@ekiba.de](mailto:zentrale.ekjb@ekiba.de)

Fragen zu:

- (derzeit begrenzte) Angebote an Wohnmöglichkeiten, Unterkünfte für Geflüchtete aus der Ukraine